Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2845

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 22200 — 2242/68 III

Bonn, den 17. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf in seiner 321. Sitzung am 22. März 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und beschlossen, die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es u. a. das Beamtenrechtsrahmengesetz, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist, ausdrücklich ändert.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132

§§ 123 bis 131 gelten entsprechend für den Witwer oder den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer."

2. In § 133 Abs. 2 werden die Worte „nach §§ 123 bis 131" gestrichen.

3. § 160 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zurückbleiben."

4. In § 180 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des § 126" durch die Worte „der §§ 126, 132" ersetzt.

§ 2

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 4 werden die Worte „des § 126" durch die Worte „der §§ 126, 132" ersetzt.

§ 3

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

§§ 71 bis 77 gelten entsprechend für den Witwer oder den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer."

2. § 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt."

Artikel II

(3) In den Fällen des Artikels I § 1 Nr. 4 sowie bei Anwendung des § 132 des Bundesbeamtengesetzes in bisher eingetretenen Fällen nach dem in Artikel I § 2 bezeichneten Gesetz werden Versorgungsbezüge nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. April 1967 gestellt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits Zahlungen erhält.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 11. April 1967 — 2 BvL 3/62 — festgestellt, daß der mit § 132 BBG wörtlich übereinstimmende § 134 des Hamburgischen Beamtengesetzes gegen Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes verstößt und deshalb nichtig ist, soweit er den Anspruch des beim Tode der Beamtin in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Witwers auf Witwergeld dem Grunde und der Höhe nach vom Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltanspruchs des Witwers gegen seine verstorbene Ehefrau abhängig macht. Der Entwurf zieht für die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes die verfassungsrechtlich gebotenen Folgerungen und bringt die Fassung dieser Gesetze mit dem Inhalt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Übereinstimmung.

B. Im einzelnen

Zu Artikel I § 1

Artikel I § 1 enthält die notwendigen Änderungen des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel I § 1 Nr. 1

Die vorgesehene Neufassung des § 132 BBG sieht in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts die Zahlung des Witwergeldes unter denselben Voraussetzungen wie die Zahlung des Witwengeldes vor.

Zu Artikel I § 1 Nr. 2

Die Änderung des § 133 Abs. 2 BBG ergibt sich aus der Änderung des § 132 BBG. Sie dient der Klarstellung.

Zu Artikel I § 1 Nr. 3

§ 160 Abs. 3 BBG muß im Hinblick auf die Änderung des § 132 BBG aus gesetzessystematischen Gründen geändert werden. Bisher erübrigte sich eine entsprechende Regelung für den Ruhestandsbeamten wegen des nur eingeschränkten Witwergeldanspruches. Die Einbeziehung der „ähnlichen Versorgung" ist in Anpassung an § 85 Abs. 2 BRRG geboten; diese Ergänzung hat nur deklaratorischen Charakter.

Zu Artikel I § 1 Nr. 4

Die Änderung des § 180 Abs. 3 BBG hat zum Ziel, aus Gründen der Gleichbehandlung alle Witwerversorgungsfälle, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Eintritts, zu erfassen.

Zu Artikel I § 2

Artikel I § 2 enthält die Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes. Die in Artikel I § 1 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen des Bundesbeamtengesetzes gelten in Verbindung mit § 29 Abs. 1 G 131 auch für den Personenkreis des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes. Die Änderung des § 29 Abs. 4 G 131 entspricht der Änderung des § 180 Abs. 3 BBG (vgl. Artikel I § 1 Nr. 4).

Zu Artikel I § 3

Artikel I § 3 enthält die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts gebotenen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Sie entsprechen den Änderungen der §§ 132, 160 Abs. 3 BBG (vgl. Artikel I § 1 Nr. 1 und 3).

Zu Artikel II

Artikel II bringt für die Fälle, in denen nach dem Recht des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes ein Antrag gefordert wird, ergänzende Vorschriften. Satz 1 wiederholt das in anderen Vorschriften (§ 180 Abs. 3 Satz 2, § 192 Abs. 2 Satz 1 BBG, § 58 Abs. 2 erster Halbsatz G 131) vorgesehene Antragserfordernis. Die Bestimmung im zweiten Satz ermöglicht, daß einheitlich ab 1. April 1967 beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Witwergeld ohne die bisherigen Einschränkungen gezahlt werden kann. Dabei werden aus dem Bereich des G 131 alle bisher eingetretenen Anwendungsfälle des § 132 BBG (neue Fassung) von der Antragsregelung erfaßt. Eines Antrages bedarf es nach Satz 3 jedoch nicht, wenn der Berechtigte schon Zahlungen erhält.

Zu Artikel III

Artikel III enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel IV

Artikel IV bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Unter Abwägung der Forderungen, die sich aus den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit im Einzelfall ergeben, ist der 1. April 1967, also der Erste des Monats, in dem der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist, als Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen. Witwergeld wird von diesem Zeitpunkt an ohne die bisherige Einschränkung gezahlt.

Anlage 2

Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn die Änderung entweder selber einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder sich auf solche Bestimmungen des zu ändernden Gesetzes bezieht, die die Zustimmungsbedürftigkeit jenes Gesetzes begründet haben, oder wenigstens mit zustimmungsbedürftigen Vorschriften jenes Gesetzes in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.